

Allgemeine Geschäftsbedingungen der GGI (Global Gianet Invest S.L.)

1. Der Eigentümer (nachstehend EIGENTÜMER und/oder CHARTERFIRMA genannt) vereinbart, die Jacht an den MIETER zu vermieten und keine weitere Vereinbarung zur Vermietung der Jacht für den gleichen Zeitraum einzugehen. Der MIETER verpflichtet sich, die Jacht zu mieten und die Charter-Gebühr, die Kautions- und alle weiteren Entgelte in frei verfügbaren Mitteln zum oder vor dem in (2) angegebenen Zeitpunkt auf das in (2) diesem Vertrag angegebene Konto zu zahlen.
2. **ZAHLUNG DER CHARTERGEBÜHREN UND WEITERER GEBÜHREN:**
Fünfzig Prozent (50%) der Charter-Gebühr und Lieferkosten und /oder Rücklieferungs-gebühren (falls zutreffend) werden an die Charterfirma zum Zeitpunkt der Buchung gezahlt. Außer im Fall einer Bestimmung unter „Bedingung“ im Vereinbarungsformular wird der Restbetrag in frei verfügbaren Mitteln einen (1) Kalendermonat vor dem Beginn der Charterperiode angewiesen. Die Gelder wie oben angegeben werden auf ein bei der Buchung angegebenes Konto überwiesen.
3. **KAUTION:**
Die Kautionszahlung wird der Charterfirma zu Beginn des Charterzeitraums vor dem Betreten der Jacht bezahlt. Die Zahlung kann durch eine oder mehrere bestätigte Kreditkarte(n) Abdruck(e) erfolgen. Nach vorheriger schriftlicher Zustimmung ist eine Hinterlegung auch in bar oder per bestätigtem Scheck einer einvernehmlich vereinbarten Bank möglich.
4. **RÜCKGABE DER KAUTION:**
Soweit nicht anderweitig vorgesehen, wird und kann die Kautionszahlung in dem Maße für oder gegen Entlastung von jeglicher Haftung, die durch den MIETER unter einer der Bestimmungen dieser Vereinbarung entstehen, einbehalten und verwendet werden. In dem Umfang, wie sie nicht für eine Schadensregulierung oder Charterausfallkosten verwendet wird, wird die Kautionszahlung an den MIETER innerhalb von 14 Tagen nach dem Ende der Charter-Periode ohne Zinsen zurückerstattet.
5. **FAHRGEBIET (hier Balearen):**
Der MIETER muss den Aktionsradius der Jacht auf das Fahrgebiet BALEAREN und auf Regionen innerhalb des Fahrgebiets, in der für die Jacht zu kreuzen rechtlich zulässig ist, beschränken. Sollte der MIETER sich nicht auf das Fahrgebiet beschränken, so wird er beim ersten geeigneten Hafen zum Anlegen aufgefordert und bei Beendigung dieser Vereinbarung keine Rückerstattung des Mietpreises oder der Kautionsberechtigung erhalten. Bei Missachtung trägt der MIETER alle anfallenden Kosten und ist zum Schadenersatz verpflichtet.
6. **MAXIMALE ANZAHL VON PERSONEN:**
Die Charterfirma erlaubt zu keiner Zeit während der Dauer der Charter mehr als die auf der ersten Seite der Chartervereinbarung angegebene Anzahl von Gästen, maximal jedoch 7 Übernachtungspersonen bzw. 12 Personen über Tag. Wenn nach der begründeten Ansicht der Charterfirma der MIETER die Vorschrift über die Einhaltung der maximalen Anzahl der Personen an Bord missachtet wird, dann kann dieser Vertrag kostenpflichtig beendet

werden. In diesem Fall muss der MIETER im ersten geeigneten Hafen anlegen und erhält bei Beendigung dieser Vereinbarung keine Rückerstattung des Mietpreises oder der Kautionsberechtigung.

7. NUTZUNG DER JACHT

Der MIETER sichert zu, die Grundsätze der guten Seemannschaft einzuhalten und ausreichend Erfahrungen in der Führung einer Yacht zu besitzen. Im Falle einer Vereinbarung der Jachtvermietung unter einen Bareboat Agreement (Vermietung ohne Besatzung) verpflichtet sich der MIETER, dass er, wenn er nach angemessener Einschätzung der Charterfirma nicht dafür geeignet ist, die Yacht in einer sicheren und seemännischen Art und Weise zu steuern, auf Kosten des MIETERS die Dienste eines professionellen Kapitäns durch die Charterfirma bis zu dem Zeitpunkt annehmen wird, bis der designierte professionelle Kapitän erklärt, dass der MIETER die Yacht in kompetenter Weise ohne die Dienste des professionellen Kapitäns handhaben kann.

Weiterhin verpflichtet sich der MIETER:

- a) die gesetzlichen Bestimmungen des Gastlandes zu beachten und An- und Abmeldungen beim Hafenmeister vorzunehmen.
- b) Keine Veränderungen am Schiff oder an der Ausrüstung vorzunehmen
- c) Yacht und Ausrüstung pfleglich zu behandeln, die Yacht nur mit Bootsschuhen zu betreten,
- d) sich vor Reisebeginn über die Gegebenheiten des Fahrgebietes eingehend zu informieren incl. dem Einholen der Wetterdaten
- e) Die Yacht nicht zu gewerblichen Zwecken zu verwenden, keine fremden Passagiere an Bord zu nehmen, die Yacht nicht an fremde Dritte zu überlassen und keine gefährlichen Güter oder Stoffe zu transportieren.
- f) Bei Schäden, Kollisionen, Havarie oder sonstigen außergewöhnlichen Vorkommnissen sofort die Charterfirma zu informieren. Bei Schaden am Schiff oder an Personen ist der MIETER verpflichtet, eine Niederschrift incl. Fotos anzufertigen und für eine Gegenbestätigung des Hafenmeisters, Arztes o.ä. zu sorgen.
- g) Im Fall einer Havarie die Yacht immer mit der eigenen Leine abschleppen zu lassen und keine Vereinbarung über Bergungs- oder Abschleppkosten zu treffen.
- h) Schiffszustand und Vollständigkeit von Ausrüstung und Inventar bei der Übergabe und Rückgabe zu überprüfen und mit seiner Unterschrift zu bestätigen.
- i) Beanstandungen der Yacht unverzüglich im Protokoll zu vermerken und umgehend bei dem Stützpunkt der Yacht anzuzeigen. Später angezeigte Reklamationen werden nicht anerkannt.
- j) keine Tiere mit an Bord zu bringen.

Der MIETER trägt die Verantwortung für die Betriebskosten der Yacht, die, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, folgendes umfassen: Brennstoff, Schmieröl, Filter, Hafengebühren außerhalb des Heimat-Liegeplatzes. Etwaige Verluste, Brüche oder Beschädigungen außerhalb des normalen Verschleißes und der Abnutzung am Schiff oder seiner Ausrüstung durch den MIETER, (ob absichtlich oder nicht absichtlich), werden von der Kautionsberechtigung abgezogen.

Reparaturen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch die Charterfirma. Auslagen für Reparaturen welche infolge von Verschleiß notwendig wurden, werden von der CHARTERFIRMA gegen Vorlage des Austauschteils und der Kaufrechnung zurückerstattet.

Die Bilgen sind täglich vom MIETER zu überprüfen. Bei Auffälligkeiten ist die Charterfirma umgehend zu informieren.

8. LIEFERVERZÖGERUNG:

Wenn aus irgendeinem technischen Grund oder durch Höherer Gewalt der EIGENTÜMER oder sein Vertreter die Jacht dem MIETER nicht am Lieferhafen mit dem Beginn der Charterperiode zur Verfügung stellt und die Lieferung innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden des geplanten Lieferbeginns erfolgt, muss der EIGENTÜMER an den MIETER eine Rückerstattung der Chartergebühr zu einem anteiligen Tagessatz zahlen, oder wenn sie sich gegenseitig darauf einigen, gestattet der EIGENTÜMER eine anteilige Verlängerung der Dauer der Charter.

9. NICHTLIEFERUNG:

a) sollte die im Vertrag angegebene Jacht zu Beginn der Charter aus irgendeinem Grund nicht verfügbar sein, behält sich die Charterfirma / der Makler oder der EIGENTÜMER das Recht vor, eine Ersatzjacht von ähnlicher Größe, Unterbringungsmöglichkeit und Leistung anzubieten. Sollte es allerdings unmöglich sein, eine Ersatzjacht zu finden, so entsteht daraus keine Haftung für die Charterfirma oder den EIGENTÜMER für die Annullierung der Charter, abgesehen von der Erstattung der gezahlten Beträge.

b) Wenn aus irgendeinem technischen Grund oder von Höherer Gewalt der EIGENTÜMER oder der VERMIETER die Jacht grundsätzlich nicht innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden liefern kann, ist der MIETER ab dem fälligen Zeitpunkt der Lieferung berechtigt, diesen Vertrag als gekündigt anzusehen. Das einzige Rechtsmittel des MIETERS ist die Rückerstattung der Zahlungen ohne Zinsen des vollen Betrages der Zahlung, die von ihm an den EIGENTÜMER oder dessen Vertreter geleistet wurden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Alternativ kann, wenn die Vertragsparteien zustimmen, die Charterfrist um einen Zeitraum entsprechend der Verzögerung verlängert werden.

10. VERZÖGERUNG IN DER RÜCKGABE:

a) Falls eine Rückgabe der Jacht aus Gründen Höherer Gewalt verzögert wird, erfolgt sie so bald wie möglich danach, und in der Zwischenzeit bleiben die Bedingungen dieser Vereinbarung in Kraft, die Charterzeit wird anteilig in Rechnung gestellt, jedoch ohne Strafe gegenüber dem MIETER.

b) Wenn der MIETER es aufgrund einer persönlich Verzögerung versäumt, die Jacht in den Rückgabehafen zu liefern, dann wird der MIETER unverzüglich der Charterfirma / Vertreter durch direkten Transfer Tagescharterkosten zum Tageskurs zuzüglich 50 Prozent (50 %) zahlen, und wenn eine Verzögerung der Rückgabe vierundzwanzig (24) Stunden überschreitet, muss der MIETER die Charterfirma / Vertreter für alle Verluste oder Schäden entschädigen, die der Charterfirma / Vertreter und aufgrund des Ausfalls der Nutzung der Jacht oder Annullierung oder Verzögerung der Lieferung für eine spätere Vermietung der Jacht entstanden sind.

11. KÜNDIGUNG DURCH DEN MIETER:

Sollte der MIETER diese Vereinbarung zum Zeitpunkt oder jederzeit vor Antritt des Charterzeitraums kündigen, so ist der MIETER weiterhin zur Begleichung aller fälligen Zahlungen, die vor und zum Zeitpunkt der Kündigung unbezahlt waren, verpflichtet. Sollte die Rücktrittserklärung von dem Mieter gegeben werden oder sollte der MIETER, nachdem er gekündigt hat, versäumen, einen zu zahlenden Betrag aus diesem Vertrag zu zahlen, so ist die Charterfirma / Vertreter berechtigt, diese Vereinbarung als vom MIETER zurückgewiesen zu behandeln und den vollen Betrag aller Zahlungen durch den Mieter einzubehalten.

12. Störungen und Pannen:

a) Wenn nach der Lieferung die Yacht durch Maschinenschäden, Grundberührung, Kollision oder eine sonstige Ursache betriebsuntüchtig ist, so dass eine vernünftige Nutzung der Yacht durch den MIETER für einen Zeitraum von nicht weniger als vierundzwanzig (24) aufeinander folgende Stunden und nicht mehr als achtundvierzig (48) aufeinanderfolgende Stunden verhindert wird (und die Behinderung nicht etwa durch Handlungen oder Unterlassungen des MIETERS verursacht wurden), erhält der MIETER eine anteilige Rückerstattung der Chartergebühr ab dem Werkfolgetag, zu dem die Yacht schadhaft oder gebrauchsunfähig gemeldet wurde. Der MIETER haftet für alle normalen Ausgaben in diesem Zeitraum. Sofern ein Motorschaden vorliegt, die Yacht jedoch sonst komplett nutzbar ist, ohne dass es zu Einschränkungen des Mieters kommt, beträgt die Rückerstattung 50% des Tagespreises. Nach zwei Werktagen besteht das Recht des Mieters gegen anteilige Rückerstattung den Vertrag schriftlich zu kündigen. Bei gegenseitiger Einigung soll aber grundsätzlich vor Rückerstattungsansprüchen immer versucht werden, eine anteilige Verlängerung der Dauer der Charter für den Mieter zu ermöglichen.

b) Wenn jedoch die Yacht verloren geht, oder so umfangreich betriebsunfähig ist, dass die Yacht nicht innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden repariert werden kann und die Behinderung nicht etwa durch Handlungen oder Unterlassungen des MIETERS hervorgerufen wurden, kann der Mieter diese Vereinbarung durch schriftliche Mitteilung an die Charterfirma kündigen, und sobald wie möglich nach einer solchen Kündigung wird die Chartergebühr anteilig für den Teil des Charterzeitraums zurückgezahlt, der ab dem Datum und der Uhrzeit des Verlustes oder der Betriebsuntüchtigkeit verbleibt. Unter diesen Umständen kann der MIETER Rückerstattung durch die Aufgabe des Besitzes der Yacht an ihrem Liegeplatz bestimmen. Der MIETER ist berechtigt, zusätzliche Ausgaben von bis zu EUR 400,00 geltend zu machen und gegen Nachweis erstatten zu bekommen. Darüber hinausgehende Erstattungsansprüche durch den MIETER sind ausgeschlossen.

c) die Yacht wird grundsätzlich mit einem funktionstüchtigen, motorbetriebenen Beiboot (Tender Boot) ausgeliefert. Bei einem technischen Defekt, ist die Charterfirma berechtigt, ein Ersatz-Tenderboot bereitzustellen, ohne dass der Mieter vom Gesamtvertrag zurück treten kann. Sofern es sich nicht um ein gleichwertiges Ersatzboot handelt oder kein Ersatzboot zur Verfügung steht, steht dem Mieter ab dem Folgetag eine Entschädigung von EUR 100,00/Tag zu. Bei Schäden durch den Mieter ist der Vermieter bemüht, auf Kosten des Mieters die Reparatur kurzfristig durchführen zu lassen, alternativ ein kostenpflichtiges Ersatzboot zu besorgen.

13. VERWENDUNG DER JACHT:

Der Mieter darf die Yacht ausschließlich als ein Vergnügungsschiff zum Einsatz für sich und seine Gäste nutzen. Der MIETER muss sicherstellen, dass keine Haustiere oder andere Tiere an Bord der Yacht gebracht werden. Der MIETER muss sicherstellen, dass das Verhalten von ihm und seiner Charter keine Belästigung für andere Personen bedeutet oder die Yacht in Verruf bringt.

RAUCHEN IST AUSDRÜCKLICH IN JEDEM INNENRAUM AN BORD DER JACHT VERBOTEN.

Der MIETER muss sicherstellen, dass alle Zollfreilager oder andere Waren, die möglicherweise bereits an Bord der Yacht sind oder an Bord der Yacht durch den Kurs der Charter gebracht werden können, durch den Zoll freigemacht werden, bevor sie an Land genommen werden. Es wird auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Besitz oder die Verwendung von Illegalen Drogen oder Waffen (einschließlich insbesondere Schusswaffen) für die Charterfirma Grund

genug sind, unverzüglich, ohne irgendwelche Ansprüche gegen die Charterfirma oder den Eigentümer, den Chartervertrag kostenpflichtig zu kündigen.

14. VERSICHERUNG & HAFTUNG DES EIGENTÜMERS:

a) Der EIGENTÜMER versichert die Yacht bei erstklassigen Versicherern gegen alle üblichen Risiken für eine Yacht ihrer Größe und ihres Typs unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften wie folgt:

- Vollkaskoversicherung mit EUR 5.000,00 Selbstbehalt
- Personen und Sachversicherung
- Insassen- Unfallversicherung

Der Vermieter empfiehlt, dass der Mieter einer Skipper Haftpflichtversicherung, in Ergänzung eine Charter - Kautionsausfallversicherung abschließt.

15. VERSICHERUNG & HAFTUNG DES MIETERS:

Unter normalen Umständen muss der MIETER nur für solche Kosten oder Verluste haften, die an der Yacht entstanden sind, wie Reparatur von Schäden, die durch den Charterer oder seine Gäste (absichtlich oder nicht) oder einen Dritten verursacht wurden, und zwar für jeden einzelnen Unfall oder Vorfall incl. Schaden durch Charterausfall bis zur Höhe der Charterkaution. Der MIETER kann die Haftung für eine Summe schulden, die größer ist als die Selbstbeteiligung (Selbstbehalt) an einem Unfall oder Vorfall, wenn der MIETER oder einer seiner Gäste in einer solchen Weise (absichtlich oder nicht) handelt, dass die Begrenzung oder Deckung unter der Versicherungspolice nichtig wird (z.B. Fahren unter Alkoholeinfluss, Drogen, fahrlässiges Handeln, grobe Fahrlässigkeit, o.ä.).

Für Handlungen und Unterlassungen des MIETERS, für die die Charterfirma haftbar gemacht wird, hält der MIETER die Charterfirma von allen privaten und strafrechtlichen Folgen auch von allen Kosten und Rechtsverfolgungen frei.

Der EIGENTÜMER empfiehlt dem MIETER den Abschluss einer eigenen Versicherung für persönliche Gegenstände an Bord oder an Land und für durch medizinische Hilfe oder Unfall entstandene Kosten, die nicht unter der Yachtversicherung abgedeckt sind, ebenfalls den Abschluss einer persönlichen Kautions- und/oder Skipper-Haftpflichtversicherung.

16. HAFTUNGSAUSSCHLUSS:

Darüber hinausgehende Ansprüche gleich welcher Art gegen die Charterfirma, den Eigentümer und den Makler sind ausgeschlossen, sofern sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen wurden. Körperschäden sind vom Haftungsausschluss ausgenommen. Im Falle einer anderslautenden geltenden gesetzlichen Regelung ist der Anspruch gegenüber dem Eigentümer auf die Höhe der Chartergebühr beschränkt. Ansprüche des MIETERS gegenüber dem Versicherungsschutz sind davon unberührt und bleiben bestehen.

17. MAKLER:

Makler treten ausschließlich als Vermittler zwischen dem EIGENTÜMER (oder der vom EIGENTÜMER autorisierten Charterfirma) und dem MIETER auf und können für die Nichterfüllung oder Verletzung dieser Vereinbarung oder eines Teiles davon nicht haftbar gemacht werden.

18. Rechtshoheit:

Die Vertragspartner vereinbaren, dass dieser Vertrag den Gesetzen in Spanien und der Zuständigkeit der spanischen Gerichte unterliegt, oder, nach absolutem Ermessen des EIGENTÜMERS oder seines Vertreters, unterliegt dieser Vertrag dem Recht des Landes des Wohnsitzes des EIGENTÜMERS und / oder der Gerichtsbarkeit des Landes des Wohnsitzes des EIGENTÜMERS.

19. BESTIMMUNGEN –HÖHERE GEWALT:

In dieser Vereinbarung bedeutet „höhere Gewalt“ jede Ursache, die unmittelbar auf Handlungen, Ereignissen, Nichteintritt, Auslassungen, Unfälle oder höhere Gewalt außerhalb der angemessenen Kontrolle des Besitzers oder MIETERS (einschließlich aber nicht beschränkt auf Streik, Aussperrung oder andere Arbeitskämpfe, Unruhen, Ausschreitungen, Blockade, Invasion, Krieg, Feuer, Explosion, Sabotage, Sturm, Kollision, Grundberührung, Ausfall Antriebssystem ohne Fremdeinwirkung, Nebel, staatliche Maßnahmen oder Vorschriften größerer mechanischer oder elektrischer Schäden zurückgeht, die außerhalb der Kontrolle der Mannschaft liegt und nicht durch grobe Fahrlässigkeit der Charterfirma oder des Eigentümers verursacht wird.

20. Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Global Gianet Invest S.L.

gelesen und einverstanden:

Ort, Datum, Unterschrift MIETER